Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. Dezember 2022

geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022 geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022 geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2022 geändert durch Satzung vom 12. Mai 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt	: I: Allgemeine Regelungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 4	Profile und Fächer	2
§ 5	Praktikum	3
§ 6 Studie	Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher, Studiengangssprecherin ur ngangssprecher	
§ 7	Profilwechsel und Fachwechsel	4
§ 8	Bestehen der Masterprüfung	4
Abschnitt	II: Profil Flexibler Masterstudiengang	5
§ 9	Fächer, Kombinationen und Studium Individuale	5
§ 10	Masterarbeit	5
§ 11	Umfang der Masterprüfung	5
§ 12	Akademischer Grad	6
Abschnitt	t III: Profil Masterstudiengang Aisthesis.Kultur und Medien	7
§ 13	Fächer, Kombinationen und Profilbereich	7
§ 14	Profilbereich Aisthesis.Kultur und Medien	7
§ 15	Masterarbeit	8
§ 16	Umfang der Masterprüfung	8
§ 17	Akademischer Grad	8
Abschnitt	V: Schlussbestimmung	9
§ 18	Schlussbestimmung, Übergangsregelung	9

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Profile, die im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU studiert werden können:

- 1. Profil Flexibler Masterstudiengang,
- 2. Profil Masterstudiengang Aisthesis.Kultur und Medien.

²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium des Interdisziplinären Masterstudiengangs der KU wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,9.
- (2) ¹Der Zugang zum jeweiligen Fach, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte in diesem Fach nachgewiesen werden. ²Für den Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 können bis zu 15 ECTS-Punkte bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt werden, die Immatrikulation erfolgt bis dahin unter Vorbehalt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Profile und Fächer

- (1) ¹Ein Profil regelt den Umfang der Masterprüfung auf Grundlage des in der Studiengangsbeschreibung festgelegten Studiengangkonzepts. ²Für jedes Profil sind festgelegt:
 - 1. beteiligtes Fach oder beteiligte Fächer mit Kombinationsregeln,
 - 2. gegebenenfalls spezifische Module des Profils,
 - 3. Umfang des Studium.Pro,
 - 4. Masterarbeit,
 - 5. akademischer Grad.

³Profile können nicht kombiniert werden.

- (2) Für jedes Fach gibt es eine Fachprüfungsordnung (FPO), welche in der jeweils gültigen Fassung die zu absolvierenden Module und gegebenenfalls eine Untergliederung des Fachs in Disziplinen, Teildisziplinen, Schwerpunkte oder Bereiche regelt.
- (3) ¹Es muss mindestens ein Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten studiert werden, in dem zusätzlich die Masterarbeit absolviert muss. ²Jedes weitere Fach muss in einem Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 5 Praktikum

- (1) In der Regel ist innerhalb des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit zu vermitteln.
- (2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten müssen in der Regel einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen haben. ²Eine Bestätigung des Praktikumsgebers und die Abgabe eines Praktikumsberichts sind erforderlich. ³Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher, Studiengangssprecherin und Studiengangssprecher

- (1) ¹Für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU, für den Interdisziplinären Masterstudiengang der KU und die Lehramtsstudiengänge Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium ist der Interfakultäre Prüfungsausschuss als gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Interfakultäre Prüfungsausschuss besteht aus den Profilsprecherinnen und Profilsprechern nach § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelor- und Interdisziplinären Masterstudiengang der KU sowie einem weiteren Mitglied, dass im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten vom Senat bestellt wird. ³Zudem können die beteiligten Fakultäten jeweils ein Mitglied in den Interfakultären Prüfungsausschuss entsenden. ⁴Die Amtszeit im Prüfungsausschuss entspricht der Dauer der Ausübung der Funktion als Profilsprecherin oder Profilsprecher oder als Mitglied des Prüfungsausschusses durch Bestellung oder Entsendung durch den Senat oder den Fakultätsrat.
- (2) ¹Jedes am Interdisziplinären Masterstudiengang der KU beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. ²Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG. ³Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung bestellt nach § 6 APO für jedes Profil im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten eine Profilsprecherin oder einen Profilsprecher. ²Die Profilsprecherinnen und Profilsprecher nehmen gemeinsam die Funktion der Studiengangssprecherin oder des Studiengangssprechers wahr.

§ 7 Profilwechsel und Fachwechsel

¹Die oder der Studierende kann auf Antrag im Studierendenbüro innerhalb des Interdisziplinären Masterstudiengangs der KU das Fach oder Profil wechseln. ²Sie oder er kann nicht in ein Fach oder Profil wechseln, in dem sie oder er eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende

- 1. die Module im Umfang der Masterprüfung, die im jeweiligen Profil festgelegt sind, erfolgreich absolviert hat,
- 2. mindestens 120 ECTS-Punkten erworben hat und
- 3. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens mit "bestanden" oder "ausreichend" (4,0) abgelegt hat.

ABSCHNITT II: PROFIL FLEXIBLER MASTERSTUDIENGANG

§ 9 Fächer, Kombinationen und Studium Individuale

- (1) Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:
 - 1. Anglistik/Amerikanistik,
 - 2. Kunstwissenschaften,
 - 3. Deutsch als Fremdsprache (DaF),
 - 4. Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft,
 - 5. Germanistik,
 - 6. Geschichte,
 - 7. Katholische Theologie
 - 8. Kunstpädagogik,
 - 9. Latinistik,
 - 10. Mathematik,
 - 11. Philosophie,
 - 12. Politikwissenschaft,
 - 13. Romanistik,
 - 14. Soziologie.
- (2) Fächer und Teildisziplinen innerhalb der Fächer können grundsätzlich flexibel miteinander kombiniert werden, soweit die FPO keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (3) ¹Das Studium Individuale ist ein freier Wahlbereich, in dem die oder der Studierende Module aus dem gesamten Masterangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU oder aus dem Angebot an ausländischen Hochschulen wählen kann. ²Es soll insbesondere der Verbreiterung und Vertiefung im individuellen Studienverlauf oder einer zweckmäßigen Gestaltung eines Auswärtsstudiums dienen.

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, das in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten studiert wird.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 11 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die oder der Studierende muss
 - 1. ein Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten,
 - 2. das Studium. Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten
 - 3. ein Praktikum oder ein weiteres Modul aus einem gewählten Fach im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
 - 4. die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren.

- (2) Die oder der Studierende kann
 - 1. bis zu zwei weitere Fächer im Umfang von jeweils mindestens 25 ECTS-Punkten,
 - 2. das Studium Individuale im Umfang von bis zu 25 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Absolvieren der Masterprüfung wird grundsätzlich der akademische Grad eines Master of Arts (M.A.) verliehen.
- (2) Es wird der akademische Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen, wenn das Fach Mathematik nach Maßgabe der FPO Mathematik in der jeweils gültigen Fassung absolviert wurde und dazu die Masterarbeit verfasst wurde.

ABSCHNITT III: PROFIL MASTERSTUDIENGANG AISTHESIS. KULTUR UND MEDIEN

§ 13 Fächer, Kombinationen und Profilbereich

- (1) Im Profil Aisthesis.Kultur und Medien wird ein Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und ein weiteres Fach im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten absolviert; entsprechendes gilt für Teildisziplinen zweier verschiedener Fächer.
- (2) ¹Eines der Fächer oder eine der Teildisziplinen nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung muss der folgenden Auswahl entstammen:
 - 1. Anglistik/Amerikanistik,
 - 1. Germanistik,
 - 2. Kunstwissenschaften,
 - 3. Latinistik
 - 4. Romanistik,
 - 5. Soziologie,
 - 6. Geschichte
 - 7. Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft.

²Das andere Fach bzw. dessen Teildisziplin ist entweder ein weiteres der unter Satz 1 bezeichneten Fächern oder eines der folgenden Fächer bzw. dessen Teildisziplin:

- 1. Kunstpädagogik
- 2. Philosophie,
- 3. Politikwissenschaft.
- (3) ¹Der Profilbereich Aisthesis. Kultur und Medien beinhaltet insbesondere transdisziplinäre und kommunikationswissenschaftliche Module. ²Er dient der Vermittlung der fächerübergreifenden Fragestellungen des Profils unter dem Stichwort Aisthesis sowie von Fähigkeiten der transdisziplinären Zusammenarbeit und der fachlichen Erweiterung.

§ 14 Profilbereich Aisthesis.Kultur und Medien

- (1) ¹Die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:
 - 1. Kultur und Medien. Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen vertieft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (ca. 90 Minuten) oder Portfolio (8-10 Seiten),
 - 2. Transdisziplinäre Studien vertieft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit (ca.15 Seiten).
- (2) ¹Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 - Kultur und Medien im Kontext vertieft, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (ca. 25 Minuten).
 - 2. vertiefende Methodenmodule aus an diesem Profil beteiligten Fächern, die nicht als Fächer nach § 19 gewählt wurden,

- 3. Module zur Vertiefung bzw. zum Erwerb von Sprachkenntnissen im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten,
- 4. folgende kultur- bzw. kommunikationswissenschaftliche Module:
 - a) Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 - b) Grundlagenmodul 1 Kommunikations- und Medienwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.

²Weitere Wahlpflichtmodule können von der oder dem Studierenden gewählt werden, wenn das Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des vom Prüfungsausschuss für diese Aufgabe Bevollmächtigen vorliegt.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in einem der gewählten Fächer nach § 13 geschrieben.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 16 Umfang der Masterprüfung

Die oder der Studierende muss

- 1. ein Fach im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten,
- 2. ein weiteres Fach im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten,
- 3. die Module im Profilbereich im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten,
- 4. das Studium. Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
- 5. ein Praktikum oder ein weiteres Modul nach § 14 Abs. 2 Satz 2 im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
- 6. die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 17 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A.) verliehen.

ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 18 Schlussbestimmung, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Masterstudiengang der KU vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (4) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden im Interdisziplinären Masterstudiengang.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.